



24. Jan.

geschlossener Reichs Deliberation über
 die benannten Sachen Rechtsgelehrter
 bewill, alldarum den Jan. 24. 1787.
 ministerio antrathet in öffentlicher
 Sitzung, wegen der zwischen dem Herrn
 Professore August Johann Garmb.
 zu Gell in Oettingen, und dem allhier
 Herrn, Königin in dem Ministerio
 und Professore, Johann Johann Luthers
 links, des Herrn Johann Luthers
 Differenz, Ingleichen antrathet, als
 wenn der Herr Prof. Garmb. sich
 unwillig verhalten, dem Herrn Prof.
 Garmb. Satisfaction anzuweisen, und
 nicht, als, in dem nämlichen rationale
 modi: p. q. des angeführten öffentlichen
 Deprecation, oder eines öffentlichen
 Antrathes, antrathet coram Depu-
 tatione in presentia des Herrn
 Prof. Braunband, oder des Herrn
 Carl, und Luthers, Luthers, und eines
 ministerio, in dem nämlichen: difficult-
 teten unüberwindlich, und man sich
 nicht, wie durch den Antrath
 werden können abgesetzt, werden,
ab



1768.

24.

alderum in foyat. H. Prof. Gumbert
 die Ablyfung eines öffentlichen Pro,
 die in dem Minuta gefattet, und
 der Natur eoripso gezeigt werden, daß
 wenn Jhr pro orthodoxo Theologo, der
 welfen auf die fichtige Form gütliche
 und gütlich, aus dem dem Prof. Gumbert,
 demselben, fult, an dem. So hat man
 dem Prof. Confulenten H. d. Prof. J. v. ob
 Müller in die eingeführt, dem Prof.
 Gumbert die obige Intention in
 Resolution sein zu zeigen, daß man
 demselben eine Handlung in der
 die, demselben, selbst, gemacht,
 den aller weiteren particularisatio-
 nation, und dem, was dem Prof.
 Gumbert selbst betritt, dem demselben
 Gumbert zu, die, abstrahieren, mit der
 auf die Natur die Differenz wenig ge-
 wandt, gefattet, dem Prof. Gumbert
 und demselben die darüber hingeleitet
 infirmis, daß, wolle. N. 116. in 121.

Ablyfung
 v. Müller
 in ad acta.

Ratsprotokolleintrag vom 12. Januar 1718 über die Auseinandersetzung zwischen August Hermann Francke und dem Münsterpfarrer Johann Kaspar Funk

(Stadt A Ulm, A 3530)

Der Rat bot Francke als Wiedergutmachung eine öffentliche Predigt im Münster an, mit der nach außen signalisiert werden sollte, dass ihn die Ulmer Kirchenobrigkeit für einen rechthgläubigen Geistlichen („pro orthodoxo Theologo“) halte. Bedingung für die Predigt war nur, die Auseinandersetzung mit dem Münsterpfarrer Johann Kaspar Funk nicht zu thematisieren. Funk erhielt lediglich einen Verweis.

Transkription

[Seite davor: Franksche und Funk. Differenzen

Gleichwie ein Wollöblicher Magistrat bey] gepflogener reiffer Deliberation über die von denen Herren Rechtsgelehrten sowol als auch von dem wolehrwürdigen Ministerio erstattete ausführliche Guthachten wegen der zwischen dem Herrn Professore August Hermann Frank zu Hall in Sachsen und dem allhiesigen Prediger in dem Münster und Professore Herrn Johann Caspar Funke vorschwebenden bewussten Differenz zuförderst erkandt, daß weilen der Herr Prof. Funk sich merklich vergangen, dem Herrn Prof. Frank Satisfaction verschafft werden müsse, also und nachdem ratione modi (puncto der vorgeschlagenen schriftlichen Deprecation oder eines öffentlichen Verweises entweder coram deputatione in praesentia des Herrn Prof. Frankens oder aber vor den wol- und löblichen Ämtern und würdigem Ministerio) die Sache vielerley Difficultaeten unterworffen, und man doch nicht siehet, wie derselben anderst werde können abgeholfen werden als wann mehrgedachten Herrn Prof. Franken die Ablegung einer öffentlichen Predigt in dem Münster gestattet, und dardurch eo ipso gezeigt werde, daß man ihn pro orthodoxo Theologo, vor welchen auch die hiesigen Herrn Geistliche insgesamt, außer dem Herrn Prof. Funk denselben halten, erkenne. So hat man dem Rathsconsulenten Herrn Joh. Jacob Müller in Gnade aufgetragen, dem Herr Prof. Franke diese obrigkeitliche Intention und Resolution dahin zu eröffnen, daß man demselben eine Predigt insofern, dass er, seinem erstern Erbieten gemäs von aller weitem particulier Satisfaction und dem was Herrn Prof. Funkens Stritt betrifft, dem Kirchenfrieden zu lieb, abstrahiren, mithin auch dardurch die Differenz völlig gehoben werde, gestatte, dem Herrn Prof. Funken auch darneben ein Verweisungsdecret insinuiren lassen wolle.